



Amt für Umwelt und Energie

w Energie

u Heizungs- und Tankanlagen

Handhabung des AUE Melde- und Messrapportes für neue typengeprüfte Feuerungsanlagen bis Q_F 350 kW (MMR)

1. Die Heizungsfachperson berechnet aufgrund des Wärmeleistungsbedarfes die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung.
2. Die Heizungsfachperson trägt alle Daten im Rapport ein, ausser den Werten von den Emissionsmessungen, es sei denn, er ist zugleich Feuerungsfachperson mit eidgenössischem Fachausweis.
3. Die Heizungsfachperson übergibt den Rapport der Feuerungsfachperson mit eidgenössischem Fachausweis mit folgenden Aufträgen:
 - die berechnete Feuerungswärmeleistung einzustellen. Bei einstufigem Betrieb ist die Voll-Last und bei zweistufigem Betrieb die Grund-Last und die Voll-Last auf dem Rapport einzutragen.
 - den Brenner optimal einzuregulieren.
 - die Emissionsmessungen durchzuführen und die Resultate auf dem Rapport einzutragen.
4. Wichtig: Die von der Feuerungsfachperson eingestellte und im Rapport eingetragene Feuerungswärmeleistung darf nicht größer sein, als die von der Heizungsfachperson errechnete, maximal zulässige Feuerungswärmeleistung.
5. Die Feuerungsfachperson visiert im Segment „Feuerungsfachperson“ mit Firmenstempel und dem Datum der Messungen und übergibt den Rapport der Heizungsfachperson.

6. Die Heizungsfachperson prüft alle Daten und unterschreibt im Segment „**Verantwortlicher Installateur**“ mit Firmenstempel und Datum. Den Rapport senden Sie an: Amt für Umwelt und Energie

Heizungs- und Tankanlagen

Spiegelgasse 15, Postfach

4001 Basel

Unter der gleichen Adresse beziehungsweise unter Telefonnummer 061 / 267 08 20 können weitere Rapporte bezogen werden.

Unter folgendem Link ist der Rapport abrufbar

<https://www.bs.ch/wsuaue/abteilung-energie/feuerungskontrolle> drucken Sie diesen aus, um ihn auszufüllen und zu unterzeichnen.

Erläuterungen zu den Eintragungen im AUE Melde- und Messrapport:

Anlage-Nr:

- nur eintragen sofern die amtliche Nummer bekannt ist.

Liegenschaft:

- Anlageadresse, Standort

Besitzer/Verwalter:

- Name und Adresse des Anlagebetreibers.

Feuerungswärmeleistung, Q_F :

- Sie wird errechnet, indem der Brennstoffdurchsatz der Anlage mit dem unteren Heizwert des Brennstoffes multipliziert wird.
- Die zugeführte Wärmeenergie pro Zeiteinheit entspricht dem im Brenner eingesetzten Düsendurchsatz.
- Faustregel: Oel: 1 Liter/h = 10kW Erdgas: 1 m³/h = 9,55kW
- VL = Voll-Last GL = Grund-Last

Heizkessel- und Brennerdaten:

- Die Aggregate müssen die Typenprüfung gemäss den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV 23. Juni 2004) bestanden haben.
- Der Hersteller oder Importeur muss die Konformitätserklärung, nach Inverkehrbringen der Anlage, zehn Jahre lang aufbewahren.
- An gut sichtbarer Stelle muss ein Geräteschild CE Kennzeichnung, welches mindestens die folgenden Angaben enthält:
 - a) Namen und Firmensitz des Herstellers;
 - b) Handelsbezeichnung und Typ, unter welchem das Gerät vertrieben wird;
 - c) Herstellernummer und Baujahr;
 - d) Feuerungs- bzw. Nennwärmeleistung oder Leistungsbereich in kW;
 - e) NO_x-Klasse des Gerätes, in Klammern dahinter den maximalen Emissionswert, dieser Klasse in mg/kWh;
 - f) feuerungstechnischer Wirkungsgrad
- Anlagen welche die Typenprüfung nach bisherigen Bestimmungen bestanden haben, (BUWAL-Typenprüfung) dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden.
- Die Nummer der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ist ein Hinweis auf die feuerpolizeiliche Zulassung durch die VKF.

Heizkessel-Nennleistung:

- Die Nennleistung entnehmen Sie aus den Unterlagen des Herstellers.

Brauchwarmwasser:

- Ist ein Speicherwassererwärmer am Heizsystem angeschlossen, so ist im entsprechenden Segment ein JA und der Wasserinhalt in Liter einzutragen, falls nicht, tragen Sie ein NEIN ein.

Heizungsart / Brennstoff:

- Im Normalfall Öl- und Gasbrenner / Heizöl, Gas, Holz- Pellet etc.

Sicherheitstechnische Einrichtungen nach Vorschrift?

- Übertemperatursicherung
- Überdrucksicherung
- Brennerausschwenksicherung
- Betriebsstunden- oder Durchflusszähler
- Notschalter außerhalb des Heizraumes bei Grossanlagen und unübersichtlichen Heizräumen
- Hydrauliksicherung bei der Ölzufuhr zum Brenner
- Brennerverriegelung bei mechanischer Verbrennungszuluft
- Ölleckschutz (Ölauffangwanne etc.)

Bauliche Ausbildung des Heizraumes nach Vorschrift?

- Nennleistung bis 70 kW: Feuerwiderstand EI 30, Türe EI 30.
- Nennleistung über 70 kW: Feuerwiderstand EI 60, Türe EI 30.
- Benützen Sie die verbindlichen VKF- Brandschutzrichtlinien „Wärmetechnische Anlagen“. Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3011 Bern, Tel. 031 320 22 22/Fax 031 320 22 99. Internetadresse: <http://bsronline.vkf.ch/>
- Die Heizraumbelüftung und die Verbrennungsluft sind direkt vom Freien einzubringen.
- Die Kamindimensionierung ist nach der max. Kesselnennleistung zu berechnen.

Kaminerstellung nach den Bauvorschriften.

Fragen richten Sie an das Bauinspektorat- Baukontrolle, Münsterplatz 11, 4001 Basel. Tel. 061 267 92 00, Fax 061 267 60 40, E-Mail: bvdbi@bs.ch
Öffnungszeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.30 Uhr
Telefonische Sprechstunde von 10.00 bis 11.00 Uhr
Persönliche Sprechstunde von 11.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Emissionsmessungen bei der Inbetriebnahme:

Wer darf messen?

- Eine Feuerungsfachperson mit eidgenössischem Fachausweis mit FEUKO-BS Zulassung.
- Verbindlich sind die Messempfehlungen des BAFU (ex BUWAL) zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-Leicht“ oder Gas.

Bezugsquelle per E-Mail: info@bafu.admin.ch

oder unter direkt als pdf herunterladbar:

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00649/index.html?lang=de>

- Die Feuerungsfachperson stellt den Brenner optimal ein und trägt die bei den Emissionsmessungen ermittelten Werte in die entsprechenden Segmente ein.
- Die geltenden Emissionsbegrenzungen müssen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Feuerungsfachperson:

- Das Segment wird von der Feuerungsfachperson ausgefüllt, einschließlich Datum, Firmenstempel und Unterschrift der Feuerungsfachperson.
- Beim Feld "Datum" ist das Inbetriebnahmedatum der Feuerungsanlage bzw. das Datum der Emissionsmessungen einzutragen.

Verantwortlicher Installateur, Heizungsfachleute:

- Dieses Segment wird, einschließlich Datum, Firmenstempel und Unterschrift von der Heizungsfachperson ausgefüllt.

Allgemein:

- Der Melde- und Messrapport ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage oder deren Fertigstellung, dem Amt für Umwelt und Energie, Heizungs- und Tankanlagen, Kohlenberggasse 7, 4051 Basel einzureichen.
- Bedenken Sie, dass bei vielen Anlagen eine Sanierungsverpflichtung mit einer Frist auferlegt wurde. Eine frühzeitige Anmeldung verhindert unnötige Mahnungen.